



Wirtschaft, Gesellschaft und Handel

Newsletter zum Wirtschafts-, Gesellschafts- und Handelsrecht

Wirtschaftsrecht

- 2 / Neuregelungen zum Geldwäschegesetz treten zum 1.1.2020 in Kraft
- 2 / Bundesrat stimmt Zweitem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu
- 3 / Basiszinssatz zum 31.12.2019 wieder einmal unverändert

Aktuelle Urteile

- 3 / Einstweilige Verfügung gegen den zu Unrecht in der Gesellschafterliste eingetragenen Scheingesellschafter
- 3 / Unentgeltlicher Erwerb eines Kommanditanteils durch einen Minderjährigen
- 4 / Zulässigkeit der Firmierung einer Gesellschaft als „Holding“ trotz fehlender Holdingstruktur
- 5 / Keine selbständigen Ansprüche auf Auszahlung des Kapitalkontos nach Ausscheiden aus einer GbR
- 5 / Verschmelzung einer GmbH mit Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung

Liebe Leserin, lieber Leser,



wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr die erste Ausgabe von *Wirtschaft, Gesellschaft & Handel* zu übersenden.

Wirtschaft, Gesellschaft & Handel informiert Sie vierteljährlich über neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, hier insbesondere im Gesellschafts- und Handelsrecht.



Eine interessante Lektüre wünschen Ihnen

Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

dirk.schwenn@schomerus.de
Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 24 14

Dr. Gunnar Matschernus
Rechtsanwalt
Partner

gunnar.matschernus@schomerus.de
Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 22 65

WIRTSCHAFTSRECHT

Neuregelungen zum Geldwäschegesetz treten zum 1.1.2020 in Kraft

Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie ein zentrales Transparenzregister eingeführt. Danach sind u.a. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen elektronisch zum Transparenzregister anzumelden (siehe auch Newsletter WGH 4/17).

Am 29.11.2019 hat der Bundesrat nunmehr dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zugestimmt. Im Zuge dessen hat nun jedermann die Möglichkeit, das Transparenzregister einzusehen. Ein berechtigtes Interesse ist nicht mehr erforderlich. Zudem wurde auch der Kreis des Verpflichteten etwas erweitert. Ferner ist ab 2020 im Rahmen der Meldung des wirtschaftlich Berechtigten auch die Staatsangehörigkeit an das Transparenzregister zu übermitteln.

Den betroffenen Gesellschaften raten wir vor dem Hintergrund der zum Teil erheblichen Bußgelder konkret zu prüfen, ob Meldepflichten zum Transparenzregister bestehen oder nicht.

Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer aktuellen Sonderinformation.

WIRTSCHAFTSRECHT

Bundesrat stimmt Zweitem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu

Der Bundesrat hat am 20.09.2019 einer Reihe von Änderungen bei der Umsetzung der seit Mai 2018 europaweit geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zugestimmt.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Einwilligung von Beschäftigten zur Datenverarbeitung. Die Einwilligung wurde insoweit vereinfacht, als dass nunmehr eine Einwilligung per E-Mail ausreichend und keine Schriftform mehr erforderlich ist. Eine weitere Änderung betrifft die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Eine solche ist nunmehr erst dann erforderlich, wenn in der Regel mindestens zwanzig Personen mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Bislang bestand eine Pflicht bereits ab zehn Personen.

Diese Anhebung hat allerdings keine Auswirkungen auf das Erfordernis der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Insofern sollten Unternehmen, die nach den Regelungen keinen Datenschutzbeauftragten benötigen, prüfen, ob es sinnvoll ist, dennoch einen solchen zu implementieren.

WIRTSCHAFTSRECHT

Basiszinssatz zum 31.12.2019 wieder einmal unverändert

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank.

Dieser Leitzins wurde zum 1. Juli 2019 auf -0,88 % (unverändert) festgelegt und bleibt damit negativ. Damit weist der Basiszinssatz seit über sechs Jahren einen negativen Wert auf. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 01. Juli 2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

AKTUELLE URTEILE

Einstweilige Verfügung gegen den zu Unrecht in der Gesellschafterliste eingetragenen Scheingesellschafter

Mit Beschluss vom 13.08.2019 (Az. 2 W 22/19) hat das Kammergericht Berlin entschieden, dass gegen den zu Unrecht eingetragenen Scheingesellschafter ein Berichtigungsanspruch besteht.

Im zugrundeliegenden Verfahren war die Antragsgegnerin ursprünglich die alleinige Gesellschafterin einer GmbH. Die Antragsgegnerin übertrug ihren Geschäftsanteil mit notariellem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag auf die Antragstellerin. Diese wurde daraufhin als neue alleinige Gesellschafterin in der im Handelsregister veröffentlichten Gesellschafterliste eingetragen. Die Parteien stritten daraufhin über die Wirksamkeit der Abtretung. Die ehemalige Gesellschafterin erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen die Antragstellerin, wonach der genannten Gesellschafterliste ein Widerspruch zugeordnet wur-

de. Das Landgericht Berlin setzte der ehemaligen Gesellschafterin eine Frist zur Erhebung einer Klage, um die einstweilige Verfügung im Rahmen eines regulären Zivilprozesses überprüfen zu lassen. Daraufhin klagte diese auf Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste. Sie klagte allerdings nicht gegen die fehlerhaft eingetragene Gesellschafterin, sondern gegen die Gesellschaft. Die Antragstellerin hielt diese Klage nicht für ausreichend und beantragte daher die Aufhebung der einstweiligen Verfügung.

Im Rahmen der Kostenentscheidung hatte das Kammergericht Berlin auch über den richtigen Klagegegner zur Sicherung der einstweiligen Verfügung zu entscheiden. Das Gericht stellte fest, dass die Klage der ursprünglichen Gesellschafterin nicht gegen die Gesellschaft, sondern gegen die neue –fehlerhafte– Gesellschafterin hätte gerichtet werden müssen. Zwar stehe einem zu Unrecht nicht in der Liste eingetragenen Gesellschafter einer GmbH auch gegen die Gesellschaft ein Anspruch auf Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste zu. Daneben bestehe jedoch auch ein Berichtigungsanspruch gegen den zu Unrecht eingetragenen Scheingesellschafter. Dieser Anspruch stelle vorliegend die Hauptsache zu der auf Zuordnung eines Widerspruchs gerichteten einstweiligen Verfügung dar.

PRAXISHINWEIS

Aufgrund der Legitimationswirkung der Gesellschafterliste gilt derjenige als Gesellschafter einer GmbH, der auch in dieser Liste eingetragen ist. In der Folge ist es möglich, dass ein gutgläubiger Dritter den Geschäftsanteil wirksam von dem fehlerhaft eingetragenen Gesellschafter erwerben kann. Um diese Wirkungen bis zur Berichtigung der Liste zu verhindern, kann der nicht eingetragene Gesellschafter der Gesellschafterliste einen Widerspruch im Handelsregister zuordnen lassen. Die Zuordnung kann entweder durch einstweilige Verfügung oder durch Bewilligung des fehlerhaft eingetragenen Gesellschafters erfolgen.

AKTUELLE URTEILE

Unentgeltlicher Erwerb eines Kommanditanteils durch einen Minderjährigen

Zentraler Gegenstand des Beschlusses des OLG Oldenburg vom 17.07.2019 (Az. 12 W 53/19) war eine auf die Eintragung im Handelsregister bedingte unentgeltliche Übertragung eines voll eingezahlten Kommanditanteils auf einen Minderjährigen.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt war eine Kommanditgesellschaft mit einem Kapitalanteil i.H.v. 300.000,00 EUR im Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens war u.a. die Vermögensverwaltung und die Vermietung

und das Leasing von Immobilien und Mobilien. Der einzige Kommanditist übertrug mittels notariellem Vertrag im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Teile dieser Einlage auf seine vier Kinder. Die Abtretung der Anteile erfolgte dabei unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung im Handelsregister. Eines der Kinder war zum Zeitpunkt der Übertragung minderjährig. Das zuständige Registergericht beanstandete daher im Rahmen des Anmeldeverfahrens, dass eine Vertretung durch den Vater nicht möglich sei. Vielmehr sei eine Erklärung eines Ergänzungspflegers und eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Gegen eine entsprechende Zwischenverfügung wendete sich die antragstellende Kommanditgesellschaft mittels einer Beschwerde.

Die Beschwerde hatte jedoch keinen Erfolg. Da der Vater bei der Übertragung des Geschäftsanteils für sich selbst handelte und gleichzeitig als gesetzlicher Vertreter für seinen Sohn auftrat, liege ein Inschlag vor (§ 181 BGB) vor. Darüber hinaus bestehe aufgrund des (geraden) Verwandtschaftsverhältnisses ein Vertretungsverbot. Die Übertragung eines Kommanditanteils sei auch nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da sich der Minderjährige durch den Beitritt längerfristigen rechtlichen Pflichten, insbesondere der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, unterwerfe. Damit könne der Beitritt nicht durch den Minderjährigen genehmigt werden, sondern bedürfe stets der Erklärung eines Ergänzungspflegers. Da die KG einer unternehmerischen Tätigkeit nachging, sei zudem eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich.

PRAXISHINWEIS

In Bezug auf die Beteiligung von Minderjährigen an Familiengesellschaften ist die Rechtsprechung uneinheitlich. So nehmen einige Obergerichte ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft an, wenn der Kommanditanteil voll eingezahlt und der Erwerb aufschiebend auf die Registereintragung bedingt ist. Mangels einer Entscheidung des BGH sollte ggf. die Bestellung eines Ergänzungspflegers angeregt und im Falle einer vermögensverwaltenden oder unternehmerischen Tätigkeit der Kommanditgesellschaft auch eine Entscheidung des Familiengerichts eingeholt werden. Dadurch werden Einwendungen des Registergerichts vermieden und der Vollzug insgesamt beschleunigt.

AKTUELLE URTEILE

Zulässigkeit der Firmierung einer Gesellschaft als „Holding“ trotz fehlender Holdingstruktur

Streitgegenstand des Verfahrens vor dem OLG Frankfurt (Beschluss 16.04.2019, Az. 20 W 53/18) war die Frage, ob eine Unternehmungsgesellschaft (UG) unter der Bezeichnung „X Holding UG (haftungsbeschränkt)“ firmieren darf.

Das zuständige Registergericht verneinte dies, da der Firmenbestandteil „Holding“ geschützt und daher nicht eintragungsfähig sei.

Die Beschwerde der Unternehmungsgesellschaft hatte Erfolg. Das OLG wies darauf hin, dass keine „besondere Schutzbedürftigkeit“ bestehe. Zudem sei die von der Gesellschaft gewählte Firma zur Kennzeichnung geeignet und habe Unterscheidungskraft. Zudem liege auch keine Irreführung vor. Eine solche ergebe sich nicht daraus, dass die Verwendung des Begriffs „Holding“ eine Art und Größe des Unternehmens vortäusche, die tatsächlich nicht gegeben sei. Dass zurzeit noch keine Holdingstruktur bestehe, sei unerheblich. Dies würde nämlich das betroffene Unternehmen dazu zwingen, bereits vor der Eintragung ins Handelsregister geschäftlich tätig zu werden, um eine Holdingsstruktur herbeizuführen. Eine solche Verpflichtung bestehe jedoch nicht. Zudem impliziere der Begriff „Holding“ auch keine gewisse Größe des Unternehmens.

PRAXISHINWEIS

*Das Gericht hat entschieden, dass der Begriff „Holding“ für das betroffene Unternehmen **zurzeit** zulässig ist. Gesellschaften, die diesen Firmenbestandteil langfristig beibehalten wollen, sollten jedoch zeitnah eine entsprechende Struktur schaffen. Den Registergerichten bleibt es nämlich unbenommen, die Einhaltung des Irreführungsverbots zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen. Sollte es an einer Holdingstruktur mangeln, droht ggf. ein Ordnungsgeldverfahren oder im schlimmsten Fall sogar ein Amtslöschungsverfahren.*

AKTUELLE URTEILE

Keine selbständigen Ansprüche auf Auszahlung des Kapitalkontos nach Ausscheiden aus einer GbR

Das OLG Brandenburg stellte mit Teilanerkennnis- und Schlussurteil vom 12.05.2019 (Az. 7 U 258/14) klar, dass ein ausgeschiedener GbR-Gesellschafter seine ihm gegen die Gesellschaft und die Mitgesellschafter zustehenden Ansprüche nicht mehr selbständig im Wege der Leistungsklage durchsetzen kann.

Die Klägerin schied aufgrund ihrer Kündigung zum 31.12.2012 aus einer allgemeinmedizinischen Gemeinschaftspraxis, die in der Rechtsform einer GbR betrieben wurde, aus. Das Kapitalkonto der Klägerin wies ein Guthaben aus, über dessen genaue Höhe aber gestritten wird. Die Klägerin verklagte ihre ehemaligen Mitgesellschafter.

Das Gericht stellte insbesondere fest, dass der Zahlungsanspruch nicht isoliert geltend gemacht werden kann. Die Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft als auch diejenigen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter zum Stichtag des Ausscheidens unterliegen einer Durchsetzungssperre. Das Ausscheiden eines GbR-Gesellschafters führe grundsätzlich dazu, dass die ihm gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter zustehenden Ansprüche nicht mehr selbständig durchgesetzt werden können. Diese Ansprüche seien vielmehr als unselbständige Rechnungsposten in die Schlussrechnung aufzunehmen, deren Saldo ergebe, wer von wem noch etwas zu fordern habe. Zwar können abweichend von dem Grundsatz der Durchsetzungssperre Einzelansprüche eines ausgeschiedenen Gesellschafters geltend gemacht werden, wenn sich aus dem Sinn und Zweck einer gesellschaftsvertraglichen Regelung ergebe, dass sie im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens eines Gesellschafters ihre Selbständigkeit behalten sollten. Dies war hier nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht der Fall.

PRAXISHINWEIS

Abfindungsregelungen in Gesellschaftsverträgen sollten besonders sorgsam formuliert werden. Wenn ein ausgeschiedener Gesellschafter unabhängig von einer Auseinandersetzungsbilanz Ansprüche geltend machen will, muss dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

AKTUELLE URTEILE

Verschmelzung einer GmbH mit Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung

Das OLG Düsseldorf hat mit seinem Beschluss vom 10.05.2019 (Az. I-3 Wx 219/18) entschieden, dass die Verschmelzung einer Gesellschaft auf eine GmbH, deren Stammkapital noch auf DM lautet, nur dann möglich ist, wenn zuvor das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft auf Euro umgestellt wurde und sich dadurch ergebene Cent-Beträge im Wege der Kapitalerhöhung geglättet worden sind.

Bei dem streitgegenständlichen Verschmelzungsvorgang waren an der übernehmenden GmbH zum Teil andere Gesellschafter beteiligt als an der übertragenden GmbH. Die Gesellschafter der übernehmenden GmbH beschlossen zunächst eine „vorläufige“ Umstellung des Stammkapitals auf „krumme“ Euro-Beträge. Danach wurde eine Kapitalerhöhung zum Zweck der Verschmelzung durch glättendes Aufstocken der Anteile der an den Gesellschaften beteiligten Gesellschafter mit „gleichzeitiger“ Barkapitalerhöhung durch glättendes Aufstocken der Anteile der an der übertragenden GmbH nicht beteiligten Gesellschafter beschlossen. Das Registergericht lehnte die Eintragung dieser Beschlüsse ab, da es nicht möglich sei, zeitgleich das Stammkapital zur Durchführung der Verschmelzung zu erhöhen und zur Glättung der Nennbeträge diese aufzustocken. Diese müsse vielmehr in mehreren Schritten erfolgen. Zudem setze die Durchführung der Kapitalerhöhung die Übernahme des Geschäftsanteils am erhöhten Kapital voraus. Daher wurde der Eintragungsantrag abgelehnt.

Die Beschwerde der Gesellschaft hatte keinen Erfolg. Die Maßnahmen zur Euro-Umstellung und zur Verschmelzungskapitalerhöhung seien getrennt vorzunehmen. Zunächst seien die Euro-Umstellung und eine ordentliche Kapitalerhöhung auf einen glatten Euro-Betrag zu beschließen. Anknüpfend an das geglättete Stammkapital können danach auch im Rahmen der Verschmelzung eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils müsse nämlich auf volle Euro lauten, was hier nicht der Fall gewesen sei. Ferner verweist das Gericht auf § 1 Abs.1 Satz 4 EGGmbHG, wonach eine Änderung des Stammkapitals nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden kann, wenn das Kapital auf Euro umgestellt ist. Es könnten weitere Änderungen an dem Stammkapital vorgenommen werden. Nach ordnungsgemäßer Durchführung der EUR-Umstellung könne die Gesellschaft ihr Stammkapital zur Durchführung einer Verschmelzung erhöhen. Es sei zwar möglich, die Kapitalerhöhungsbeschlüsse in dieselbe Urkunde aufzunehmen, es seien aber getrennte Beschlussgegenstände vorzusehen. Die Eintragung im Handelsregister habe gesondert

zu erfolgen. Die zunächst zu erfolgende Eintragung der Kapitalerhöhung zur Euro-Glättung und sodann der Kapitalerhöhung zur Verschmelzung diene zudem auch der Übersichtlichkeit der Eintragungen im Handelsregister und damit der Erleichterung und dem Schutz des Handelsverkehrs. Im Handelsregister werden nämlich die jeweiligen Zwecke der Kapitalerhöhung sowie die auf jede einzelne Kapitalmaßnahme entfallenden Erhöhungsbeträge eingetragen. Diese Übersichtlichkeit gehe aber verloren, wenn man eine einaktige Kapitalerhöhungsmaßnahme zuließe, ohne dass dies durch ein besonderes Interesse der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber an dieser Vorgehensweise gerechtfertigt sei.

PRAXISHINWEIS

Diese Entscheidung sollte insbesondere Gesellschaften beachten, die eine Verschmelzung unter der Beteiligung von sog. „Altgesellschaften“ (Gründung vor dem 01.01.1999) anstreben. Hier kann es zwingend erforderlich sein, vor Durchführung dieser Maßnahme eine Umstellung des Stammkapitals auf Euro und dessen Glättung auf volle Beträge vorzunehmen. Andernfalls droht die Zurückweisung des gesamten Umwandlungsvorgangs.

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg
www.schomerus.de



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 03.01.2020